

Verkündet  
lt. Protokoll  
am 21. November 1955  
Vogt, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Johann Hinrich F [REDACTED] in D [REDACTED];

Klägers, Berufungsbeklagten und Re-  
visionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Amt H [REDACTED], vertreten durch den Amtsausschuß,

Beklagten, Berufungskläger und Re-  
visionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 21. November 1955 unter Mitwir-  
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-  
richter Dr. Pagendarm, Rietschel, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivil-  
senats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts  
in Schleswig vom 18. Dezember 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestands

Der Kläger ist Eigentümer eines 72 ha großen Bauernhofes in D■■■■, Kreis St■■■■. Auf dem Hof befinden sich drei Schweineställe. Den größten derselben, der neu errichtet, noch nicht benutzt und durch Einziehen von Zwischenwänden für Wohnungszwecke benutzbar gemacht worden war, stellte der Kläger schon 1943 freiwillig, aber widerruflich für ausgebombte Flüchtlinge zur Verfügung. Später waren darin russische Kriegsgefangene untergebracht. Nach der Kapitulation wohnte dort eine Familie Sch■■■■, die im Dezember 1945 auszog. Anschließend zog dort die Familie B■■■■ ein. B■■■■ hatte vorher eine ihm zugewiesene Wohnung bei dem Bauern V■■■■, die er freiwillig einer Familie Ko■■■■ zur Verfügung stellte. Außerdem wurde eine Familie G■■■■, die in das Wohnhaus des Klägers eingewiesen worden war, von diesem im Bodenraum über dem Stallgebäude untergebracht. Diese Familie zog im Dezember 1949 wieder aus.

Nach der Währungsreform bemühte sich der Kläger, eine Umquartierung der Familien B■■■■ und G■■■■ aus dem Stallgebäude zu erreichen, da er dieses zur Schweinezucht benötigte. Errichtete einen entsprechenden schriftlichen Antrag am 4. September 1948 an das Kreislandwirtschaftsamt, das den Antrag an das beklagte Amt weitergab. Auf Grund einer Besichtigung im Sommer 1949 erhielt der Kläger am 15. Juli 1949 vom Kreiswohnungsamt die Mitteilung, daß seinem Antrag im August 1949 entsprochen werden solle. Als hierauf keine Änderung eintrat, stellte der Kläger am 8. Oktober 1949 einen weiteren Antrag an das Landesministerium für Vertriebene; dieser Antrag wurde an das Kreiswohnungsamt weitergeleitet. Auf Grund weiterer Besichtigungen wurde B■■■■ zuerst eine Wohnung auf dem Hof des Klägers, dann eine Wohnung (bei K■■■■) in 3 km Entfernung vom Hof des Klägers zu-

- 3 -

gewiesen. Zu einem Umzug kam es aber nicht, weil die erstgenannte Wohnung vom Kläger mit einem seiner Melker belegt wurde, die letztere den Bedürfnissen des B[REDACTED], der die Milchabfuhr für den Kläger übernommen hatte und dem die Wohnung deshalb zu weit entfernt vom Hof des Klägers lag, angeblich nicht entsprach. Am 24. und 30. November 1950 erklärten sich der Kläger und B[REDACTED] schriftlich bereit, es bei der Unterbringung des B[REDACTED] im Stallgebäude zu belassen, bis eine Wohnung im Hause des Klägers frei werde. Der Umzug der Familie B[REDACTED] in das Haus des Klägers erfolgte im Juli 1951.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, das beklagte Amt zur Zahlung von 3.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er hat vorgetragen, das Amt sei seit der Währungsreform verpflichtet gewesen, die Familien B[REDACTED] und G[REDACTED] umzuquartieren. Diese Familien seien seinerzeit mündlich in das Stallgebäude des Klägers eingewiesen worden. Aber auch wenn eine Einweisung nicht stattgefunden habe, so sei das Amt verpflichtet gewesen, für die Freimachung des Stalles zu sorgen, da dieses als Unterkunft "menschenunwürdig" gewesen sei und der Kläger den Stall als gewerblichen Raum benötigt habe. Durch die schuldhafte Untätigkeit des beklagten Amtes sei es dem Kläger unmöglich gewesen, seine Schweinezucht gleich nach der Währungsreform wieder aufzunehmen; dadurch sei ihm ein Schaden von etwa 30.000 DM entstanden, von dem die Klagesumme als Teilbetrag geltend gemacht werde.

Das beklagte Amt hat die Abweisung der Klage beantragt. Es hat vorgetragen, die Familien B[REDACTED] und G[REDACTED] seien nicht von ihm eingewiesen, sondern von dem Kläger freiwillig in das Stallgebäude umquartiert worden. Deshalb habe für das Amt auch keine Pflicht bestanden, diese Familien anderweitig unterzubringen. Der Kläger hätte überdies selbst erst



mit einer Räumungsklage vorgehen können und müssen. Außerdem habe sich das Amt auch um eine andere Unterbringung für B. [REDACTED] bemüht. Dieser habe aber die in Frage kommenden Räume abgelehnt. Es sei auch nicht ohne weiteres möglich gewesen, eine dem B. [REDACTED] passende Unterkunft (mit Stallung für 2 Pferde) zu finden.

Das Landgericht hat die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Amtes die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Amt beantragt die Zurückweisung der Revision.

#### Entscheidungsgründe:

1. Der auf die angebliche Untätigkeit des beklagten Amtes gestützte Klageanspruch setzt voraus, daß das Amt verpflichtet war, tätig zu werden, d.h. für eine anderweitige Unterbringung der in dem Stallgebäude untergebrachten Familien zu sorgen und daß es dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Das hat das Berufungsgericht verneint und ist aus diesem Grunde zur Abweisung der Klage gekommen. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind im Ergebnis nicht begründet.

2. Das Berufungsgericht stellt fest, daß eine behördliche Einweisung der Familien G. [REDACTED] und B. [REDACTED] in den Stall nicht vorgelegen habe; diese seien vielmehr von dem Kläger ohne Wissen und Zutun des Amtes dort einquartiert worden. Das wird von der Revision auch nicht angegriffen.

Die Revision will aber darin eine Einweisung sehen, daß das Amt dieser Umquartierung nicht widersprochen, sondern sie geduldet habe. Das geht fehl. Das passive Verhalten des Amtes läßt nicht den eindeutigen Schluß zu, daß es damit eine Einweisung der beiden Familien in das Stallgebäude vornehmen wollte. Insbesondere ist es auch nicht so und wird vom Kläger auch nicht behauptet, daß er mit der Aufnahme B [REDACTED] und G [REDACTED] einer drohenden Einweisung durch das beklagte Amt nurzuvorgekommen ist; denn dieses hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nach dem Auszug der Familie Sch [REDACTED] nicht mehr die Absicht gehabt, eine Erfassung des Stalles auszusprechen und in diesen eine Familie einzuweisen. Es ist daher davon auszugehen, daß die Umquartierung der beiden Familien in das Stallgebäude auf privatrechtlicher Grundlage erfolgte und daß die dadurch geschaffenen privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigentümer und den von ihm in ihrem Einverständnis Einquartierten noch nicht deshalb den Charakter einer behördlichen Einweisung angenommen oder öffentlichrechtliche Beziehungen begründet haben, weil die Wohnungsbehörden dem nicht widersprochen haben.

Es fragt sich also nur noch, ob eine Verpflichtung des beklagten Amtes zur Freimachung des Stalles aus anderen Gründen zu bejahen wäre.

a) Ob das Wohnungsamt verpflichtet gewesen wäre, die Bewohner des Stallgebäudes anderweitig unterzubringen, weil ihre Unterkunft unzureichend gewesen ist, kann dahingestellt bleiben; denn das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Unterkunft nicht "menschenunwürdig" gewesen ist und die Leute dort auch gerne gewohnt haben.

b) Die Frage, ob abgesehen davon die Wohnungsbehörden verpflichtet sind, sich um die Freimachung gewerblicher Räume

zu bemühen, die von dem Eigentümer ohne ihr Zutun belegt worden sind, glaubt das Berufungsgericht allgemein verneinen zu müssen, da eine derartige Verpflichtung zum Tätigwerden das Vorhandensein einer öffentlichrechtlichen Beziehung zwischen dem Berechtigten und der verpflichteten Verwaltung voraussetzt, an der es aber fehle, wenn der Kläger, wie hier, aus eigenem freiwilligem Entschluß Personen in gewerbliche Räume aufgenommen hat. Ob dem in dieser Allgemeinheit zugestimmt werden kann, mag allerdings zweifelhaft sein, kann aber auf sich beruhen; denn der Klageanspruch müßte selbst dann, wenn eine Pflicht des beklagten Amtes zum Tätigwerden bejaht werden sollte, aus folgenden Gründen scheitern:

aa) Soweit er auf Amtspflichtverletzung gestützt wird, würde es jedenfalls an einem Verschulden der Beamten des beklagten Amtes fehlen. Das Berufungsgericht hat eine Verpflichtung des Amtes, für die Räumung des Stalles tätig zu werden, verneint. Dann kann es aber den Beamten des beklagten Amtes nicht zum Verschulden angerechnet werden, wenn sie die gleiche Auffassung vertreten, denn es kann von ihnen bei dieser immerhin nicht ganz zweifelsfreien Rechtslage nicht verlangt werden, eine bessere Einsicht zu haben als ein Kollegialgericht.

Der Kläger führt weiter aus, die Beamten des beklagten Amtes seien ihm nicht wohlgesonnen gewesen und seien deshalb lediglich aus Schikane nicht tätig geworden. Dagegen spricht schon, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die Beamten des beklagten Amtes durchaus nicht völlig untätig geblieben sind, sondern der Familie B. zweimal eine Ersatzwohnung angeboten haben, einmal eine Werkwohnung im Hause des Klägers, dann eine Wohnung im Hause K. Der Kläger trägt zwar vor, die Werkwohnung habe er für einen

neuen Melker benötigt und die Wohnung K. sei zu weit von seinem Hof gelegen, so daß B. nicht mehr die Milchabfuhr für ihn hätte übernehmen können, auch sei diese Wohnung im übrigen ungeeignet und dem B. nicht zumutbar gewesen. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß weder der Kläger noch B. in den beiden Fällen sich gegen die Zuweisung dieser Räume beschwert haben, sich im Gegenteil sogar noch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts damit einverstanden erklärt haben, daß B. bis zum Freiwerden einer Wohnung im Hause des Klägers im Stallgebäude wohnen bleiben solle. Wenn das Wohnungsamt sich unter diesen Umständen nicht noch weiterhin bemüht hat, der Familie B. einen Ersatzraum zu verschaffen, so kann seinen Beamten daraus kein Vorwurf gemacht und es kann diese Untätigkeit ihnen dann nicht als Schikane ausgelegt werden.

bb) Soweit der Kläger eine Entschädigung aus enteignungs- gleichem Eingriff begehrt, ist sein Anspruch schon deshalb unbegründet, weil der Kläger hier nicht mehr als die Nichterfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht behauptet hat; das allein stellt aber in der Regel noch keinen "Eingriff" in das Eigentum dar. Die Rechtsfigur einer "Enteignung durch Unterlassen" kann, wie der Bundesgerichtshof (BGHZ 12, 52 [567]) bereits entschieden hat, nicht anerkannt werden.

3. Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Dr.Pagendarm

Rietschel

Dr.Beyer

Dr.Hußla